



An den Grossen Rat

24.1746.02

Basel, 26. Juni 2025

Kommissionsbeschluss vom 26. Juni 2025

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

zum

Ratschlag Teilrevision Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 4. Juni 2008 (Familienzulagengesetz; EG FamZG)

Einführung voller Lastenausgleich

und

Höhe der Ansätze der Familienzulagen

1. Ausgangslage und Antrag des Regierungsrats

Mit dem Ratschlag Nr. 24.1746.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 4. Juni 2008 (Familienzulagengesetz; EG FamZG). Aufgrund geänderter Bundesvorgaben muss in allen Kantonen der volle Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen umgesetzt werden. Bis anhin kennt der Kanton Basel-Stadt lediglich einen Teillastenausgleich. Die Umsetzung des vollen Lastenausgleichs muss bis zum 1. Januar 2028 vollzogen sein. Der Regierungsrat beantragt die Umsetzung per 1. Januar 2026, um möglichst rasch Rechtssicherheit zu schaffen. Die Umsetzung des Lastenausgleichs soll durch den Ausgleich des Risikosatzes erfolgen. Dies bedeutet, dass die Differenz zwischen den unterschiedlichen Beitragssätzen der einzelnen Familienkassen und dem im jeweiligen Kanton durchschnittlich erforderlichen Satz zur Finanzierung aller im Kanton ausgerichtete Familienzulagen ausgeglichen wird. Voraussichtlich werden 16.5 Mio. Franken von den Geberkassen in den Lastenausgleich fliessen und zu den Nehmerkassen umverteilt werden.

Darüber hinaus beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die kantonalen Ansätze der Familienzulagen auf dem bisherigen Stand zu belassen, auch wenn der Bund aufgrund der Teuerung die Anhebung der schweizweit geltenden Mindestansätze um 7.1% beschlossen hat. Der Bund hat die Mindestansätze per 1. Januar 2025 wie folgt angepasst:

- Kinderzulage: Erhöhung von 200 auf 215 Franken pro Kind und Monat
- Ausbildungszulage: Erhöhung von 250 auf 268 Franken pro Kind und Monat

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 19. September 2018 im Rahmen der Umsetzung der Steuervorlage 17 die Familienzulagen deutlich erhöht. Die Höhe der Zulagen beträgt seit 1. Januar 2020 im Kanton Basel-Stadt:

- Kinderzulage: 275 Franken pro Kind und Monat
- Ausbildungszulage: 325 Franken pro Kind und Monat

Im Rahmen der damaligen Kommissionsberatung wurde über einen allfälligen automatischen Teuerungsausgleich diskutiert (vgl. Kommissionsbericht Nr. 18.0564.02, S.8). Im Bundesgesetz ist eine Teuerungsanpassung vorgesehen, wenn die kumulierte Teuerung 5 Prozentpunkte erreicht. Im Rahmen der damaligen Kompromissfindung wurde kein Teuerungsautomatismus festgelegt, jedoch wurde in § 4 Abs. 2 EG FamZG die Pflicht definiert, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Ratschlag über die Anpassung der Familienzulagen vorzulegen hat, wenn der Bund aufgrund seiner 5-Prozentpunkte-Regelung eine Erhöhung vornimmt. Dieser Pflicht kommt der Regierungsrat mit vorliegendem Ratschlag nach.

Der Regierungsrat beantragt auf eine Erhöhung der Familienzulagen zu verzichten, um die finanzielle Belastung der Arbeitgebenden – insbesondere in Branchen mit guten Versicherungsrisiken – auf die Mehrkosten aufgrund des vollen Lastenausgleichs zu begrenzen.

Für weitere Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ausgabenbericht Nr. 24.1746.01 am 15. Januar 2025 der Wirtschafts- und Abgabekommission überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an drei Sitzungen behandelt und sich von Regierungsrat Kaspar Sutter, Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, sowie von Simone Leibundgut, Leiterin Stab Amt für Sozialbeiträge, informieren lassen.

Da die Umsetzung des vollen Lastenausgleichs vom Bund vorgegeben ist, beschliesst die Kommission einstimmig auf das Geschäft einzutreten.

3. Funktionsweise der Finanzierung von Familienzulagen

Der Bund legt im Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.8) ein Minimum an Familienzulagen fest. Die Kantone sind allerdings frei, höhere Familienzulagen zu erlassen. Im Kanton Basel-Stadt wurden mit der Steuervorlage 2017 die Familienzulagen vom Minimum von 200 Franken für die Kinderzulagen und von 250 Franken für die Ausbildungszulagen um je 75 Franken erhöht.

Die Familienzulagen werden durch die Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbstständigerwerbenden finanziert. Die Ausrichtung der Familienzulagen wird von den Familienausgleichskassen vorgenommen. Obwohl aufgrund der Organisationsweise eine gewisse Solidarität zwischen den Arbeitgebenden einer Familienausgleichskasse gegeben ist, so besteht kein voller Lastenausgleich zwischen den einzelnen Familienausgleichskassen.

Die Familienausgleichskassen sind oft nach Branchen organisiert, was aufgrund unterschiedlicher Einkommensstrukturen und Risikostrukturen zu unterschiedlichen Beitragssätzen führt. Damit die gleiche Leistung finanziert werden kann, müssen deshalb Familienausgleichskassen, bei denen Branchen mit niedrigen Löhnen und einem hohen Elternanteil angeschlossen sind, höhere Lohnbeiträge von ihren Mitgliedern verlangen als Ausgleichskassen mit Fokus auf Branchen mit höheren Löhnen. Der fehlende vollständige Lastenausgleich führt dazu, dass die Beitragssätze der einzelnen Kassen bzw. der angeschlossenen Arbeitgebenden stark variieren. Dies widerspricht dem Solidaritätsprinzip, auf dem die anderen Sozialversicherungen basieren. Die Bundesversammlung hat mit Beschluss vom 15. März 2024 gesetzlich verankert, dass alle Kantone einen vollen Lastenausgleich bis 1. Januar 2028 für alle Familienausgleichskassen einführen müssen.

3.1 Umsetzungsmöglichkeiten für den vollen Lastenausgleich

Der Regierungsrat erläutert zwei Varianten, wie der volle Lastenausgleich im Kanton umgesetzt werden kann.

Bei Variante 1 wird ein einheitlicher Beitragssatz festgelegt. Die Familienausgleichskassen würden in diesem Fall die Beiträge erheben und an einen Fonds weiterleiten, aus welchem dann die Auszahlung der Leistungen veranlasst wird.

Bei Variante 2 wird die Differenz zwischen den unterschiedlichen Beitragssätzen der einzelnen Familienausgleichskassen und dem im Kanton durchschnittlich erforderlichen Satz zur Finanzierung aller im Kanton ausgerichteten Familienzulagen ausgeglichen.

Der Regierungsrat empfiehlt für die Umsetzung des vollen Lastenausgleichs Variante 2, weil diese einfacher in der Durchführung ist und weniger Verwaltungs- und Überwachungsaufwand zur Folge hat.

3.2 Folgen der Umsetzung des vollen Lastenausgleichs

Der volle Lastenausgleich führt dazu, dass Familienausgleichskassen mit 'besseren' Risiken Beiträge in den Lastenausgleich einzahlen müssen, während die Belastung für die Arbeitgebenden in Branchen mit niedrigen Löhnen und einem hohen Elternanteil sinken wird. Voraussichtlich fließen 16.5 Mio. Franken in diesen Lastenausgleich. Bei Einführung des Lastenausgleichs per 1. Januar 2026 wird der volle Lastenausgleich erstmals 2027 ausbezahlt. Branchen mit niedrigem Lohnniveau können auf diesen Zeitpunkt hin ihre Lohnnebenkosten senken. Andererseits steigen die Lohnnebenkosten für Branchen mit hohen Löhnen wie z.B. für die Finanz- oder Pharmabranche.

Für den Kanton Basel-Stadt als Arbeitgeber wird der Lastenausgleich keine Erhöhung der Beiträge zur Folge haben. Die Familienausgleichskasse Basel-Stadt wird Ausgleichszahlungen erhalten, da sie als Auffangeinrichtung fungiert, wenn sich Arbeitgebende mit schlechten Risiken resp. Selbstständigerwerbende keiner anderen Kasse anschliessen können. Für die angeschlossenen Arbeitgebenden führt der volle Lastenausgleich zu einer Senkung der Prämien. Auch für den Kanton

Basel-Stadt als Arbeitgeber würde dies zu Einsparungen von rund 2.5 Mio. Franken pro Jahr führen.

3.3 Auswirkungen der Teuerungsanpassung bei den Familienzulagen

Der Bund hat das Familienzulagenminimum gemäss FamZG der Teuerung angepasst und eine Erhöhung um 7.1% beschlossen. Würde der Kanton Basel-Stadt die Teuerung im gleichen Umfang beschliessen, so müssten die Kinderzulagen um 20 Franken auf 295 Franken und die Ausbildungszulagen um 23 Franken auf 348 Franken erhöht werden. Der Teuerungsausgleich würde bedeuten, dass die Prämien für die Arbeitgebenden ebenfalls um 7.1% erhöht werden müssten.

Für die Ausgleichskassen mit guten Risiken würde dies bedeuten, dass sie neben der Mehrbelastung durch den vollen Lastenausgleich auch die Mehrbelastung durch die Erhöhung der Familienzulagen zu tragen hätten. Für die Familienausgleichskassen der Branchen mit niedrigem Lohnniveau würde die Erhöhung der Familienzulagen bedeuten, dass die Prämienreduktion, die aufgrund des vollen Lastenausgleichs möglich wäre, durch den Teuerungsausgleich teilweise wieder aufgewogen würde.

Der Teuerungsausgleich würde sich auch auf die Kosten für den Kanton Basel-Stadt als Arbeitgeber auswirken. Die Ausgaben für die Familienzulagen würden sich um rund 18.2 Mio. Franken auf insgesamt 275 Mio. Franken erhöhen.

Der Regierungsrat beantragt, auf die Erhöhung der Familienzulagen zu verzichten, um die finanzielle Belastung der Arbeitgebenden in Branchen mit hohem Lohnniveau und geringerem Elternanteil auf die Folgen der Umsetzung des vollen Lastenausgleichs zu begrenzen.

4. Kommissionsberatung

Die Kommission hat sich beim zuständigen Departement erkundigt, welchen Spielraum es bei der Umsetzung des vollen Lastenausgleichs und der Teuerungsanpassung der Familienzulagen gibt.

Die Kommission wurde informiert, dass ein Spielraum bei der Wahl der Variante, bei der Festlegung des Einführungszeitpunkts und der Vornahme resp. dem Umfang des Teuerungsausgleichs besteht.

4.1 Umsetzungsvariante

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, wie sich die Umsetzung des vollen Lastenausgleichs gemäss Variante 2 auf die rund 40 Ausgleichskassen, die im Kanton Basel-Stadt tätig sind, auswirken wird. Das Departement konnte diese Frage nicht beantworten, da die Beitragssätze der einzelnen Familienausgleichskassen nicht bekannt sind. Prinzipiell aber profitieren vom vollen Lastenausgleich Kassen mit tendenziell niedrigen Löhnen und höherem Elternanteil, da diese im System heute entsprechend höhere Belastungen zu tragen haben. Demgegenüber fällt bei Kassen, die Branchen mit hohem Lohnniveau abdecken, künftig eine höhere Belastung an.

Die Kommission unterstützt, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, die Umsetzungsvariante 2, welche mit weniger Aufwand verbunden ist. Von den elf Kantonen, die den vollen Lastenausgleich bereits heute anwenden¹, hat sich nur der Kanton Genf für Variante 1 entschieden.

¹ BE, LU, SZ, OW, NW, ZG, BL, TI, VD, GE, JU.

4.2 Teuerungsausgleich

Die Kommission hat das zuständige Departement um die Berechnung der angefallenen Teuerung seit der im Rahmen der Steuervorlage 2017 beschlossenen Erhöhung der Familienzulagen im Kanton Basel-Stadt gebeten. Gemäss dem Basler Index der Konsumentenpreise (BIK) beträgt die Teuerung im Zeitraum 2020 bis 2024 +5.7%, was eine Erhöhung der Kinderzulagen um 16 Franken auf 291 Franken und der Ausbildungszulagen um 19 Franken auf 344 Franken bedeuten würde.

In der Kommission wurde die Frage diskutiert, ob der Teuerungsausgleich vorgenommen werden sollte oder nicht. Seit der Erhöhung der Familienzulagen per 1. Januar 2020 liegen diese trotz des zwischenzeitlich inkraftgetretenen Teuerungsausgleichs gemäss FamZG immer noch deutlich über dem bundesrechtlichen Minimum. Daher ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben keine Anhebung der Familienzulagen notwendig.

Ein Teil der Kommission gibt dennoch zu bedenken, dass der Verzicht auf den Teuerungsausgleich für die Familien zu einem Realverlust führt, da die Inflation seit der Erhöhung gestiegen ist. Der andere Teil der Kommission will vermeiden, dass ein Teil der Arbeitgebenden neben der Mehrbelastung aufgrund des vollen Lastenausgleichs auch noch eine Mehrbelastung aufgrund der Anhebung der Familienzulagen zu tragen hat. Zudem erweist sich der Kanton Basel-Stadt in verschiedenen Bereichen als sehr grosszügiger und familienfreundlicher Kanton, weshalb kein dringender Handlungsbedarf in Bezug auf den Teuerungsausgleich bei den Familienzulagen gesehen wird. In den Jahren seit Einführung der höheren Familienzulagen (Inkrafttreten der Steuervorlage 17) wurden Familien mit der höheren Kita-Finanzierung, den höheren Mietzinsbeiträgen und höheren Steuerabzügen substanziell entlastet.

4.3 Zeitpunkt der Umsetzung

Gemäss Beschluss des Bundes wäre es schon möglich gewesen, den vollen Risikoausgleich per 1. Januar 2025 umzusetzen. Bis spätestens 1. Januar 2028 muss der Risikoausgleich umgesetzt werden. Der Regierungsrat beantragt, den vollen Lastenausgleich per 1. Januar 2026 umzusetzen und damit Planungssicherheit für die Kassen zu schaffen. Eine spätere Umsetzung käme den Arbeitgebenden mit den besseren Risiken zugute, da sie bis dahin tiefere Beiträge an ihre Familienausgleichskassen zu leisten hätten. Gleichzeitig müssten die Arbeitgebenden, die bei einer Ausgleichskasse mit hohen Beiträgen angeschlossen sind, länger höhere Beiträge leisten.

In der Kommission wurde diskutiert, ob das Hinauszögern der Umsetzung des vollen Lastenausgleichs sinnvoll sein könnte, um diesen Faktor der Standortattraktivität für Arbeitgebende in Branchen mit hohem Lohnniveau und tiefem Elternanteil so lange wie möglich zu erhalten. Andererseits würde sich das Hinausschieben der Umsetzung für Arbeitgebende in Branchen mit niedrigen Löhnen und hohem Familienanteil negativ auf die Lohnnebenkosten auswirken.

4.4 Fazit

Nach eingehender Diskussion der Vor- und Nachteile des Teuerungsausgleichs und des Umsetzungszeitpunkt ist die Kommission zum Schluss gelangt, den Vorschlag gemäss Ratschlag vollumgänglich zu unterstützen. Weder soll die Umsetzung des vollen Risikoausgleichs bis zum 1. Januar 2028 hinausgezögert werden, noch soll der Teuerungsausgleich zu einer zusätzlichen Belastung der Prämien für die Arbeitgebenden führen. Die Kommission erachtet den Vorschlag des Regierungsrats als ausgewogen und empfiehlt dem Grossen Rat Zustimmung zum Antrag gemäss Ratschlag.

5. Antrag der Kommission

Die Wirtschafts- und Abgabekommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig bei einer Enthaltung, dem nachfolgenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die WAK hat diesen Bericht am 26. Juni 2025 einstimmig verabschiedet und Andrea Elisabeth Knellwolf zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Andrea Elisabeth Knellwolf

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; EG FamZG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.1746.01 vom 11. Dezember 2024 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 24.1746.02 vom 26. Juni 2025,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; EG FamZG) vom 4. Juni 2008 ²⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 27b Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Die Familienausgleichskassen, die eine Mehrbelastung aus den Zulagenzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder an Selbständigerwerbende aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag. Als Grundlage für die Berechnung dieses Beitrags dient der Lastenausgleichssatz.

^{1bis} Zur Ermittlung des für das entsprechende Kalenderjahr massgebenden Lastenausgleichssatzes werden von allen Familienausgleichskassen einerseits die beitragspflichtige Einkommenssumme und andererseits das Total der gemäss gesetzlichem Umfang geleisteten Familienzulagen ermittelt.

² Das Total der Familienzulagen im Verhältnis zur Einkommenssumme ergibt den in Prozenten ausgedrückten Lastenausgleichssatz. Der Risikosatz der einzelnen Kasse ergibt sich aufgrund der gleichen Berechnung auf Kassenebene.

^{2bis} Die beitragspflichtige Einkommenssumme ist gleich der Lohnsumme der Arbeitnehmenden, inklusive derjenigen ohne beitragspflichtige Arbeitgebenden, und der beitragspflichtigen Summe der Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, beides berechnet gemäss AHV-Gesetzgebung.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

²⁾ [SG 820.100](#)